

C. C. Böhlke, Teil I, §§ 25, 26.

§. 25. Wer er ist zugewandt zu verjagen  
wurde soll, nachdem ihm im Reichstheil  
gewahrt, das S. der Konstitutionen über  
die Landesherren ausgetragen werden ist,  
sein Erbmaat verweigert haben, nachdem  
seine Abstinenz mit seinem Leibesleid  
nicht zu erklären. Dafür kann kein  
Schutz mehr seines bestimmt sein wenn  
der Gruppen von einzelnem Recht  
bereitbar, ja in den Reichsverfassung  
Fällen dem L. L. mindestens, einem  
einzelnem Recht bei das Reichstheil ge-  
haben Erbmaat zu verweigern geben  
und dem Reichsrath zu gestattet.  
Sind er gesetzlich unzulässig bestimmen wird  
dem L. L.

zum Landesrecht, daß die Verfassung des  
Landes in dieser Stille keine Haft ver-  
gäbe habe, sondern nur und nicht  
selbst, daß dem bestreitenden die wüßige  
Verfassung unwiglich, wenn sie den Landes-  
in allen Fällen mit Beweisen über  
widerlegen zu können, und ein solcher  
der Raft den Einzelflaifa zu beweisen,  
und auf zugleich sein Beifüllniß  
dem L. C. bestimmt ist.

"für L. B. der jenen Ausdruck von  
Land aufstellen hat, auf daß die Fälle  
nichts:

1. falls während der nämlichen Zeit  
die Provinz, in welcher Stille es gewollt  
wird bei der Regierung eingekommen ist  
wurde während bei der Starkenburgia  
nichts zu machen hat.

2. schaft so auf einen weiteren Fußfall  
bei einem ist man C. C. bestimmt  
Lage verloren.

Wird es noch fair investis, ob die  
freiheit eines Rechtes nicht alle C. P.  
bei keiner Lage zu gewinnen zu  
Rechten betroigt, so werden wir  
die Lände das Starkenburgium verlieren.